



Verkündet am 16. Januar 2014

Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamte der Geschäftsstelle

VERWALTUNGSGERICHT BERLIN

URTEIL

Im Namen des Volkes

In der Verwaltungsstreitsache

des

Klägers,

Verfahrensbevollmächtigte:
Rechtsanwälte

g e g e n

den

Beklagten,

Verfahrensbevollmächtigte:
Rechtsanwälte

hat das Verwaltungsgericht Berlin, 2. Kammer, aufgrund
der mündlichen Verhandlung vom 16. Januar 2014 durch

die Präsidentin des Verwaltungsgerichts Xalter,
den Richter am Verwaltungsgericht Schulte,
den Richter am Verwaltungsgericht Hömig,
die ehrenamtliche Richterin und
die ehrenamtliche Richterin:

für Recht erkannt:

Soweit die Beteiligten den Rechtsstreit in der Hauptsache übereinstimmend
für erledigt erklärt haben, wird das Verfahren eingestellt.

Im Übrigen wird der Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom 8. Mai 2012 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 5. September 2012 verpflichtet, dem Kläger Zugang zu den folgenden Informationen unter den laufenden Nummern der Anlage B 5 zum Beklagtenschriftsatz vom 8. Januar 2014 betreffend die durch die Berufsgenossenschaften im Zeitraum 2000 bis 2009 durchgeführten Messungen der Chrom(VI)-Verbindungen (in elektronischer Form) zu gewähren:

Laufende Nummern 1, 2, 7, 9, 10, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 77, 78, 87, 88, 96, 97, 113, 138, 156, 157, 185, 186, 187, 188, 193, 194, 197, 198, 199, 200, 201, 202, 203, 204, 205, 206, 207, 229, 230, 252, 264, 270, 275, 276, 305, 310, 437, 438, 441, 444, 451 und 453
sowie die Gruppenzuordnung zu Branchen- und Arbeitsbereichen aus dem MEGA-Report.

Der Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens.

Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Der Beklagte darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des aufgrund des Urteils zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht der Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110% des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

Tatbestand

Der Kläger, ein Verein zur Wahrung von Einsatz und Nutzung von Chrom(VI)-Verbindungen in der Oberflächentechnik, erstrebt Zugang zu Informationen des Beklagten, dem Spitzenverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften und der Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand mit Sitz in Berlin.

Hintergrund des Informationsbegehrens ist, dass der Beklagte im April 2010 - aktualisiert im Februar 2012 - durch das Institut für Arbeitsschutz der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (IFA) auf der Grundlage von in den Jahren 2000 bis 2009 von den Berufsgenossenschaften vorgenommenen betrieblichen Messungen einen Report mit dem Titel „MEGA-Auswertungen zur Erstellung von REACH-Expositionsszenarien für Chrom(VI)-Verbindungen (2000 bis 2009) in Deutschland“ (im Folgenden: MEGA-Report) erstellt hatte, welcher sich mit den Auswirkungen von Chrom(VI)-Verbindungen am Arbeitsplatz befasst. Obgleich dessen Ergebnisse durch eine vom Kläger beim Fraunhofer Institut für Produktionstechnik und Automatisierung in Auftrag gegebene gutachterliche Stellungnahme in Zweifel gezogen worden war, weil - so heißt es in der Stellungnahme - die Qualität der verwendeten Daten nicht nachvollziehbar sei, sah die Europäische Kommission - initialisiert durch die

Bundesanstalt für Arbeitssicherheit und Arbeitsmedizin unter Verweis auf den MEGA-Report - Anfang 2012 vor, die Substanzen Chromtrioxid und Chromsäure in den Anhang XIV der seit dem Jahr 2007 geltenden europäischen Verordnung zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (im Folgenden: REACH-Verordnung - Ursprungsfassung: Verordnung [EG] NR. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 [ABl. L 396/1]) aufzunehmen mit der Folge, dass die Verwendung und das Inverkehrbringen von Chrom(VI)-Verbindungen damit dem in der REACH-Verordnung geregelten besonderen Zulassungsverfahren für Stoffe, die in besonderer Weise Gesundheitsgefahren begründen (z.B. krebserzeugende oder erbgutverändernde Stoffe), unterworfen sein würde.

Mit Schreiben vom 11. April 2012 beantragte der Kläger bei dem Beklagten, ihm „gemäß § 3 Umweltinformationsgesetz, hilfsweise § 1 Abs. 1 Informationsfreiheitsgesetz, ... folgende Daten zugänglich zu machen: ... Messwerte der in den Betrieben im Zeitraum 2000 bis 2009 durchgeführten Messungen in sämtlichen Branchengruppen für die Substanzen Chromtrioxid und Chromsäure; ... Berechnungsmethode für die Ermittlung der in den MEGA-Auswertungen enthaltenen Ergebnisse“. Er verwies dabei auf eine fernmündlich erteilte Zusage des Beklagten, ihm die „für die Erstellung des Annex XV-Dossiers ... verwendeten Daten in anonymisierter Form zu schicken“. Er führte aus, die Daten seien in der Datenbank MEGA enthalten und könnten „in anonymisierter Form“ zugänglich gemacht werden, um „etwaige Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der betroffenen Unternehmen zu schützen“.

Mit einem mit Rechtsbehelfsbelehrung („Widerspruch und Verpflichtungsklage“) versehenen Schreiben vom 8. Mai 2012 lehnte der Beklagte den Antrag des Klägers ab. Zur Begründung führte er aus, dem Kläger lägen alle erforderlichen Informationen vor. Es sei fraglich, ob „Expositionsmessungen am Arbeitsplatz“ Umweltinformationen seien. Jedenfalls bestehe nach dem Umweltinformationsgesetz (UIG) kein Anspruch auf Herausgabe von Rohdaten. Gemäß § 3 Abs. 2 UIG i.V.m. § 10 UIG seien Zusammenfassungen von Daten ausreichend. Eine solche Zusammenfassung liege dem Kläger vor. Außerdem handele es sich bei den Expositionsdaten um Sozialdaten, die dem Sozialgeheimnis unterlägen. Nach Anonymisierung sei aufgrund der in den Rohdaten enthaltenen detaillierten Angaben zu den betrieblichen Verhältnissen und Arbeitsverfahren in vielen Fällen eine Reanonymisierung möglich. Den Mitgliedsunternehmen des Klägers lägen die Daten zudem in Form von Messberichten vor. Dort könnten sie vom Kläger angefordert werden. Die begehrte Berechnungsme-

thode sei im MEGA Pro Handbuch beschrieben. Dieses Handbuch fügte der Beklagte dem Schreiben als Anlage bei.

Gegen die Ablehnung des Informationszugangs widersprach der Kläger mit Schreiben vom 6. Juni 2012, wobei er mitteilte, er benötige „Angaben dazu, welche Daten aus welchen Zeiträumen für die Ermittlung der in den MEGA-Auswertungen zur Erstellung von REACH-Expositionsszenarien enthaltenen Ergebnisse verwendet worden“ seien.

Mit - erneut mit Rechtsbehelfsbelehrung versehenem - Schreiben vom 5. September 2012, dem Kläger zugegangen am 6. September 2012, wies der Beklagte diesen Widerspruch zurück. Zur Begründung führte er aus, der Widerspruch des Klägers sei zwar zulässig, aber unbegründet. Er sei ausschließlich auf das Umweltinformationsgesetz gestützt worden. Das Umweltinformationsgesetz finde jedoch keine Anwendung. Denn die Messungen dienten nicht dem Schutz der Umwelt, sondern der Beurteilung der Schadstoffbelastung an einem bestimmten Arbeitsplatz. Zielrichtung sei die Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten, arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren sowie die Gewährleistung einer wirksamen Ersten Hilfe. Die Rohdaten seien zudem unternehmensbezogene Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die den Sozialdaten gleichgestellt seien. Im Übrigen verfüge der Kläger über ausreichende Informationen.

Mit seiner am 8. Oktober 2012 (Montag) erhobenen Klage hat der Kläger das Informationsbegehren, gerichtet einerseits auf den Zugang zu den Messwerten und andererseits auf die Information, welche Daten Eingang in den MEGA-Report erhalten haben, weiterverfolgt.

Während des Klageverfahrens haben die Beteiligten Vergleichsgespräche geführt, wobei der Beklagte dem Kläger mit E-Mail vom 11. Dezember 2012 den Zugang zu bestimmten „Datensätze(n)“ („... Probenahmedatum; ... Teilbetriebsart [d.h. codierte Bezeichnung und Text der Teilbranche, z.B. Hart-Verchromen]; ... Arbeitsbereich [codierte Bezeichnung und Text]; ... Gefahrstoff; ... Messwert; ... Verwendungserkennung [welche Validität das Ergebnis hat]; ... Erfassung, d.h. z.B. Absaugung, Lüftung o.ä.; ... Repräsentativität; ... Betriebliche Situation; ... Expositionsdauer; ... Probenahmedauer; ... Probenahmeart“) in Aussicht gestellt hat. Unter dem 24. Juli 2013 haben die Beteiligten sodann - aufschiebend bedingt durch die später nicht vollständig erteilte Zustimmung der Unfallversicherungsträger - eine „Vereinbarung über die Beendigung des Rechtsstreits“ unterzeichnet, nach der der Kläger Zugang

zu sämtlichen in der IFA-Expositionsdatenbank MEGA enthaltenen Daten zu Chrom(VI)-Messungen nach vorheriger Anonymisierung hätte erhalten sollen.

Mit Schreiben vom 2. Januar 2014 hat das Gericht den Beklagten um Mitteilung gebeten, aus welchen Einzelinformationen sich die vom Kläger begehrten Messwerte zusammensetzen. Der Beklagte hat daraufhin eine Aufstellung von 477 möglichen Informationsgruppen und -einheiten übersandt. Wegen der Einzelheiten hierzu wird auf die Anlage B 5 zum Schriftsatz des Beklagten vom 8. Januar 2014 verwiesen. Mit Schriftsatz vom 14. Januar 2014 hat der Kläger daraufhin konkretisiert, zu welchen 71 dieser Informationsgruppen und -einheiten er Zugang erstrebt.

In der mündlichen Verhandlung ist mit den Beteiligten erörtert worden, bezogen auf welche der vom Kläger gewünschten Informationsgruppen und -einheiten der Beklagte Bedenken hinsichtlich einer möglichen Preisgabe von personenbezogenen Daten bzw. von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen habe. Der Kläger hat sodann unter Berücksichtigung der Ausführungen des Beklagten unter - vollständigem bzw. teilweise - Verzicht auf und unter Aufnahme neuer Informationsgruppen und -einheiten sein Klagebegehren neu gefasst. Er hat dabei nur solche Gruppen und Einheiten in den von ihm formulierten Antrag aufgenommen, zu denen der Beklagte keine Bedenken erhoben hatte.

Außerdem hat der Beklagte zugesagt, dem Kläger die 28 Informationseinheiten, die für den MEGA-Report verwendet worden sind, in abstrakter Form bekannt zu geben. Insoweit haben die Beteiligten den Rechtsstreit in der Hauptsache übereinstimmend für erledigt erklärt.

Der Kläger ist der Meinung, ein Anspruch auf Zugang zu den von ihm (noch) begehrten Informationen folge aus § 3 Abs. 1 UIG. Bei den beantragten Daten handele es sich um Umweltinformationen. Auf anderweitig zugängliche Informationen könne er nicht verwiesen werden.

Der Kläger beantragt zuletzt,

den Beklagten unter Aufhebung seines Bescheides vom 8. Mai 2012 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 5. September 2012 zu verpflichten, ihm folgende Informationen in elektronischer Form zugänglich zu machen:

Die nachfolgend aufgeführten Informationseinheiten zu den durch die Berufsgenossenschaften im Zeitraum 2000 bis 2009 durchgeführten Messungen der Chrom(VI)-Verbindungen und zwar folgende laufende Nummern der Anlage B 5 zum Beklagten-Schriftsatz vom 8. Januar 2014:

Laufende Nrn. 1, 2, 7, 9, 10, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 77, 78, 87, 88, 96, 97, 113, 138, 156, 157, 185, 186, 187, 188, 193, 194, 197, 198, 199, 200, 201, 202, 203, 204, 205, 206, 207, 229, 230, 252, 264, 270, 275, 276, 305, 310, 437, 438, 441, 444, 451, 453 und 12 sowie die Gruppenzuordnung zu Branchen- und Arbeitsbereichen aus dem MEGA-Report.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er hält die Klage für teilweise unzulässig und im Übrigen für unbegründet. Er führt aus, der Kläger könne sich an seine Mitglieder wenden, soweit es ihm um deren „Rohdaten“ gehe. Denn den Mitgliedern des Klägers seien die entsprechenden Messberichte zugeleitet worden. Jedenfalls sei die Klage unbegründet, weil dem begehrten Informationszugang das Sozialdatengeheimnis sowie der Ablehnungsgrund des Schutzes von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen bzw. von personenbezogenen Daten entgegen stehe. Eine Anonymisierung sei nicht möglich bzw. unverhältnismäßig. Die betroffenen Unternehmen hätten der Offenlegung der streitgegenständlichen Informationen nicht zugestimmt.

Mit Verordnung (EU) Nr. 348/2013 der Kommission vom 17. April 2013 zur Änderung von Anhang XIV der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (ABl. L 108/1) sind Chromtrioxid und Säuren, die sich aus Chromtrioxid bilden (u.a. Chromsäure), in Anhang XIV der REACH-Verordnung aufgenommen worden.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Streitakte Bezug genommen, die vorgelegen hat und Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen ist.

Entscheidungsgründe

Soweit die Beteiligten den Rechtsstreit bezogen auf die Bekanntgabe der abstrakten Informationseinheiten, die für den MEGA-Report verwendet worden sind, in der Hauptsache für erledigt erklärt haben, ist das Verfahren einzustellen (§ 92 Abs. 3 Satz 1 VwGO analog).

Im Übrigen hat die Klage Erfolg. Dabei legt die Kammer das Klagebegehren so aus (vgl. § 88 VwGO), dass es sich von Anfang an nur auf die Messwerte der durch die Berufsgenossenschaften im Zeitraum 2000 bis 2009 durchgeführten Messungen der

Chrom(VI)-Verbindungen mit den einzelnen vom Kläger in seinem schließlich gestellten Klageantrag genannten Unterinformationsgruppen und -einheiten richtete. Eine teilweise Klagerücknahme bzw. eine teilweise Klageerweiterung sieht die Kammer in den diversen Umstellungen des (angekündigten) Klageantrags nicht. Vielmehr hat der Kläger hiermit sein ursprüngliches Klagebegehren lediglich konkretisiert. Denn er hat von Anfang an - schon in seinem Informationsantrag vom 11. April 2012 - zu erkennen gegeben, dass es ihm nur um den Zugang zu anonymisierten Daten ging, er insbesondere keine Informationen erhalten wollte, die Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen enthalten. Angesichts des ihm unbekanntem genauen Inhalts der in der MEGA-Datenbank enthaltenen Daten, war er allerdings anfänglich nicht in der Lage gewesen, sein eigentliches Informationsbegehren konkret zu fassen. Erst durch die Erörterungen in der mündlichen Verhandlung wurde ihm dies abschließend ermöglicht.

1. Die so verstandene Klage ist zulässig. Richtige Klageart für das - jedenfalls zuletzt hinreichend bestimmt gefasste - Begehren des Klägers ist die Verpflichtungsklage (§ 42 Abs. 1 2. Fall VwGO). Zwar handelt es sich bei dem Beklagten um einen eingetragenen Verein und damit um eine juristische Person des Privatrechts. Der Beklagte ist jedoch gleichwohl befugt, über das Informationsbegehren des Klägers durch Verwaltungsakt zu entscheiden (vgl. § 6 Abs. 2 UIG, § 9 Abs. 4 Satz 1 IFG). Denn er ist Beliehener, soweit ihm durch die §§ 14 Abs. 4, 15 Abs. 1, 20 Abs. 2 Satz 2, 31 Abs. 2 Satz 2, 32 Abs. 4, 34 Abs. 3 Satz 1, 40 Abs. 5, 41 Abs. 4 und 43 Abs. 5 SGB VII gesetzlich bestimmte hoheitliche Aufgaben zugewiesen worden sind (vgl. BT-Drs. 16/9154, S. 26; vgl. ferner Fattler in: Hauck/Noftz, SGB IV, Stand: Juli 2013, Rn. 3d zu § 87 SGB IV; Bulla, VSSR 2008, 351 ff.; Kranig/Timm in: Hauck/Noftz, SGB VII, Stand: August 2013, Rn. 2b und 44 f. zu § 14). Das Informationsbegehren betrifft auch gerade einen der Bereiche, für den dem Beklagten Hoheitsrechte übertragen worden sind. Denn der MEGA-Report befasst sich mit der Ermittlung von arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren im Sinne von § 14 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 SGB VII.

Der Klage fehlt entgegen der Auffassung des Beklagten auch nicht das Rechtsschutzinteresse. Der Einwand, der Kläger könne seine Mitglieder nach den Messberichten fragen und er habe die für das von ihm betriebene Verfahren vor dem Europäischen Gerichtshof erforderlichen Daten bereits erhalten, rechtfertigt diese Annahme nicht. Entscheidend ist, dass der Kläger die genauen von ihm mit der Klage begehrten Informationen - nämlich gerade die einzelnen Messwerte mit den von ihm

aufgeführten Einzelinformationen - bisher noch nicht erhalten hat und ein einfacherer Weg als die vorliegende Klage, Zugang zu ihnen zu erhalten, nicht zu erkennen ist.

2. Die Klage ist auch begründet. Der Kläger hat gegen den Beklagten einen Anspruch auf Zugang zu den von ihm noch begehrten Informationen; insoweit ist der ablehnende Bescheid des Beklagten vom 8. Mai 2012 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 5. September 2012 rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten (vgl. § 113 Abs. 5 VwGO).

a. Der Anspruch auf Informationszugang folgt aus § 3 Abs. 1 Satz 1 UIG. Danach hat jede Person nach Maßgabe dieses Gesetzes Anspruch auf freien Zugang zu Umweltinformationen, über die eine informationspflichtige Stelle im Sinne des § 2 Abs. 1 UIG verfügt, ohne ein rechtliches Interesse darlegen zu müssen.

b. Die Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 Satz 1 UIG liegen vor. Der Kläger fällt als juristische Person des Privatrechts in den Kreis der Anspruchsberechtigten („jede Person“).

Bei den vom Kläger erstrebten Messwerten handelt es sich auch um Umweltinformationen. Gemäß § 2 Abs. 3 UIG gehören hierzu unabhängig von der Art ihrer Speicherung alle Daten über (1.) den Zustand von Umweltbestandteilen wie Luft und Atmosphäre, Wasser, Boden, Landschaft und natürliche Lebensräume einschließlich Feuchtgebiete, Küsten- und Meeresgebiete, die Artenvielfalt und ihre Bestandteile, einschließlich gentechnisch veränderter Organismen, sowie die Wechselwirkungen zwischen diesen Bestandteilen; (2.) Faktoren wie Stoffe, Energie, Lärm und Strahlung, Abfälle aller Art sowie Emissionen, Ableitungen und sonstige Freisetzungen von Stoffen in die Umwelt, die sich auf die Umweltbestandteile im Sinne der Nummer 1 auswirken oder wahrscheinlich auswirken; (3.) Maßnahmen oder Tätigkeiten, die a) sich auf die Umweltbestandteile im Sinne der Nummer 1 oder auf Faktoren im Sinne der Nummer 2 auswirken oder wahrscheinlich auswirken oder b) den Schutz von Umweltbestandteilen im Sinne der Nummer 1 bezwecken; zu den Maßnahmen gehören auch politische Konzepte, Rechts- und Verwaltungsvorschriften, Abkommen, Umweltvereinbarungen, Pläne und Programme; (4.) Berichte über die Umsetzung des Umweltrechts; (5.) Kosten-Nutzen-Analysen oder sonstige wirtschaftliche Analysen und Annahmen, die zur Vorbereitung oder Durchführung von Maßnahmen oder Tätigkeiten im Sinne der Nummer 3 verwendet werden, und (6.) den Zustand der menschlichen Gesundheit und Sicherheit, die Lebensbedingungen des Menschen sowie Kulturstätten und Bauwerke, soweit sie jeweils vom Zustand der Umweltbe-

standteile im Sinne der Nummer 1 oder von Faktoren, Maßnahmen oder Tätigkeiten im Sinne der Nummern 2 und 3 betroffen sind oder sein können; hierzu gehört auch die Kontamination der Lebensmittelkette.

Die vom Kläger erstrebten Messwerte fallen bei der gebotenen weiten Auslegung (vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 14. Mai 2012 - OVG 12 S 12.12 -, juris Rn. 6) jedenfalls unter § 2 Abs. 3 Nr. 6 UIG. Denn mit dem dort genannten Begriff der „menschlichen Gesundheit und Sicherheit“ ist in Übereinstimmung mit Art. 2 Nr. 3 Buchst. c) der Aarhus-Konvention auch der Schutz vor gesundheitsgefährdenden Substanzen (z.B. Chemikalien), Faktoren (z.B. Strahlung) oder anderen natürlichen oder menschlich erzeugten Bedingungen gemeint, die die menschliche Gesundheit durch die Einwirkung auf Umweltgüter beeinträchtigen (vgl. Reidt/Schiller in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, Stand: April 2013, Rn. 50 zu § 2 UIG; vgl. ferner UN/ECE, The Aarhus Convention: An Implementation Guide, 2000, S. 38). Die vorliegend im Streit stehenden - zum Zwecke des Arbeitsschutzes erhobenen - Messwerte betreffen gerade in diesem Sinne den Schutz der menschlichen Gesundheit vor Chemikalien.

Der Beklagte ist als Beliehener eine informationspflichtige Stelle im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 1 UIG. Denn er gehört zu den dort genannten „andere(n) Stellen der öffentlichen Verwaltung“. Sowohl der erforderliche Zusammenhang der Tätigkeit des Beklagten mit der Umwelt als auch der erforderliche Bezug des Informationsantrags zu der öffentlich-rechtlichen Aufgabenerfüllung des Beklagten (vgl. hierzu BT-Drs. 15/3406, S. 14) ist gegeben, da das Informationsbegehren gerade den Bereich betrifft, in dem der Beklagte zum Zwecke des Arbeitsschutzes öffentlich-rechtlich tätig geworden ist. Der Beklagte ist weiter als „Beliehener auf Bundesebene“ anzusehen, so dass das Umweltinformationsgesetz des Bundes Anwendung findet. Denn dem Beklagten sind durch Bundesgesetz länderübergreifende Aufgaben der gesetzlichen Unfallversicherung übertragen worden (vgl. zum Spitzenverband Bund der gesetzlichen Krankenkassen in Deutschland Urteil der Kammer vom 11. April 2013 - VG 2 K 145.11 -, juris Rn. 80). Er unterliegt zudem der Aufsicht einer Bundesbehörde (vgl. § 87 Abs. 3 SGB IV). Bei dieser Sachlage kommt es nicht mehr darauf an, ob der Beklagte außerdem eine informationspflichtige Stelle nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 UIG ist.

Der Beklagte verfügt schließlich im Sinne von § 3 Abs. 1 Satz 1 UIG über die vom Kläger begehrten Informationen. Gemäß § 2 Abs. 4 Satz 1 UIG verfügt eine informationspflichtige Stelle über Umweltinformationen, wenn diese bei ihr vorhanden sind oder für sie bereitgehalten werden. Vorliegend sind die fraglichen Informationen

beim Beklagten vorhanden. Denn der Beklagte führt die MEGA-Datenbank, welche u. a. die vom Kläger begehrten Informationen enthält. Das gilt auch für die beantragte Gruppenzuordnung zu Branchen- und Arbeitsbereichen aus dem MEGA-Report, die der Beklagte bereits für den MEGA-Report erstellt hat und die sich durch teilweise Schwärzung von inhaltlich weitergehenden Informationsgruppen und -einheiten gewinnen lässt. Darauf, ob die einzelnen Berufsgenossenschaften als Urheber der Informationen mit der Informationspreisgabe einverstanden sind, kommt es in diesem Zusammenhang nicht an.

c. Ohne Erfolg beruft sich der Beklagte darauf, dem Informationsbegehren des Klägers stünden Ablehnungsgründe entgegen.

aa. Der Ablehnungsgrund des § 8 Abs. 2 Nr. 1 UIG greift nicht zugunsten des Beklagten ein. Nach dieser Vorschrift ist ein Antrag, der offensichtlich missbräuchlich gestellt wurde, abzulehnen, es sei denn das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe überwiegt. Ein Missbrauch im Sinne dieser Bestimmung liegt nicht vor. Er setzt voraus, dass das Informationsbegehren nicht den Zwecken des Umweltinformationsgesetzes unterliegt, wie sie insbesondere im ersten Erwägungsgrund der Umweltinformationsrichtlinie zum Ausdruck kommen (vgl. Reidt/Schiller in: Landmann/Rohmer, a.a.O., Rn. 53 zu § 8 UIG), wobei insoweit zwischen einem behördenbezogenen und einem verwendungsbezogenen Missbrauch unterschieden werden kann (vgl. BVerwG, Urteil vom 24. September 2009 - BVerwG 7 C 2.09, juris Rn. 35 f.). Weil nach dem ersten Erwägungsgrund der Umweltinformationsrichtlinie der erweiterte Zugang der Öffentlichkeit zu umweltbezogenen Informationen und die Verbreitung dieser Informationen dazu beitragen sollen, das Umweltbewusstsein zu schärfen, einen freien Meinungs austausch und eine wirksamere Teilnahme der Öffentlichkeit an Entscheidungsverfahren in Umweltfragen zu ermöglichen und letztendlich so den Umweltschutz zu verbessern, liegt ein verwendungsbezogener Missbrauch vor, wenn ein Antrag anderen als diesen Zwecken dient; ein behördenbezogener Missbrauch ist gegeben, wenn durch den Informationsantrag lediglich die Arbeitsfähigkeit und -effektivität einer Behörde beeinträchtigt werden soll (vgl. BVerwG, a.a.O.), etwa weil der Antragsteller bereits über die beantragten Informationen verfügt (vgl. BT-Drs. 15/3406, S. 29). Keine dieser Fallkonstellationen ist hier gegeben. Dem Kläger geht es nicht um einen Missbrauch des Informationsanspruches; vielmehr will er gerade in eine inhaltliche Auseinandersetzung mit dem MEGA-Report eintreten und sich mit der Frage der Umweltschädlichkeit von Chrom(VI)-Verbindungen auseinandersetzen, wofür er die von ihm beantragten und ihm nicht anderweitig zur Verfü-

gung stehenden Informationen benötigt. Der Umstand, dass der Kläger auch die privatwirtschaftlichen Interessen seiner Mitglieder vertritt, genügt für die Annahme einer offensichtlich missbräuchlichen Antragstellung nicht (vgl. Reidt/Schiller in: Landmann/Rohmer, a.a.O., Rn. 53 ff. zu § 8 UIG m.w.N.).

bb. Ohne Erfolg beruft sich der Beklagte weiter auf die Ablehnungsgründe der Nummern 1 und 3 des § 9 Abs. 1 Satz 1 UIG. Danach ist der Antrag abzulehnen, soweit durch das Bekanntgeben der Informationen personenbezogene Daten offenbart und dadurch Interessen der Betroffenen erheblich beeinträchtigt würden bzw. soweit durch das Bekanntgeben Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse zugänglich gemacht würden, es sei denn, die Betroffenen haben zugestimmt oder das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe überwiegt. Vorliegend hat der Kläger sein Informationsbegehren - dem vorgerichtlichen Informationsantrag entsprechend - zuletzt so formuliert, dass es sich nur auf solche Einzelinformationen bezieht, bei denen der Beklagte auf Nachfrage des Gerichts davon ausgegangen ist, dass ihnen - auch im Wege des Rückschlusses - weder personenbezogene Daten noch Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse zu entnehmen sein werden. Bezogen auf den vom Kläger zuletzt gestellten Klageantrag greifen die genannten Ablehnungsgründe danach schon nach der eigenen Auffassung des Beklagten nicht ein. Das Gericht hat keinen Anlass, an dieser Einschätzung zu zweifeln.

cc. Dem vom Kläger begehrten Informationszugang steht schließlich auch der Hinweis des Beklagten auf das Sozialgeheimnis und die dessen Schutz dienenden Bestimmungen des Sozialgesetzbuchs nicht entgegen. Zwar hat nach § 35 Abs. 1 Satz 1 SGB I jeder Anspruch darauf, dass die ihn betreffenden Sozialdaten - denen gemäß § 35 Abs. 4 SGB I Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse gleichstehen - von den Leistungsträgern nicht unbefugt erhoben, verarbeitet oder genutzt werden (Sozialgeheimnis) und ist gemäß § 35 Abs. 2 SGB I eine Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Sozialdaten nur unter den Voraussetzungen des Zweiten Kapitels des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch zulässig. Das bedeutet jedoch nicht, dass alle von den Berufsgenossenschaften erhobenen Daten ohne Weiteres einen besonderen Schutz vor Preisgabe genießen. Denn der Begriff der Sozialdaten wird in § 67 Abs. 1 SGB X legal definiert. Danach fallen nur solche Informationen hierunter, die einen Bezug zu einer bestimmten oder bestimmbaren natürlichen Person aufweisen oder Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse von juristischen Personen enthalten. Denn Sozialdaten sind - neben den in § 67 Abs. 1 Satz 2 SGB X genannten Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen - gemäß § 67 Abs. 1 Satz 1 SGB X (nur) Einzelangaben über persön-

liche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbarer natürlicher Person (Betroffener), die von einer in § 35 SGB I genannten Stelle im Hinblick auf ihre Aufgaben nach diesem Gesetzbuch erhoben, verarbeitet oder genutzt werden. Solche Daten stehen vorliegend nicht in Rede. Insoweit kann zur Vermeidung von Wiederholungen auf die obigen Ausführungen verwiesen werden.

d. Dem Kläger sind die von ihm begehrten Informationen in der von ihm - zuletzt - begehrten elektronischen Form zugänglich zu machen. Denn nach § 3 Abs. 2 Satz 2 UIG darf, sofern eine bestimmte Art des Informationszugangs beantragt wird, dieser nur aus gewichtigen Gründen auf andere Art eröffnet werden. Ein solcher gewichtiger Grund liegt hier nicht vor. Insbesondere ist dem Vorbringen des Beklagten nicht zu entnehmen, dass die vom Kläger begehrte Zugangsart gegenüber anderen Zugangsarten einen deutlich höheren Verwaltungsaufwand (§ 3 Abs. 2 Satz 3 UIG) begründet. Der Beklagte hat in der mündlichen Verhandlung zu den vom Kläger noch begehrten Einzelinformationen Stellung genommen und dabei zum Ausdruck gebracht, dass er in der Lage ist, diese Daten dem Kläger getrennt von den sonstigen Informationen in der MEGA-Datenbank zugänglich zu machen. Dass das Aussortieren der fraglichen Informationen aus der Datenbank einen unverhältnismäßigen Aufwand bereiten werde, hat er in diesem Zusammenhang - anders als noch zuvor bezogen auf den weiter gefassten ursprünglich angekündigten Klageantrag - nicht geltend gemacht. Vielmehr kann der Datenbestand der MEGA-Datenbank nach den Ausführungen der Vertreter des Beklagten in der mündlichen Verhandlung mittels Suchfunktion elektronisch durchsucht werden.

Soweit sich der Beklagte schließlich auf § 3 Abs. 2 Satz 4 UIG beruft, rechtfertigt auch dies nicht die Verweigerung der Informationsgewährung. Nach dieser Bestimmung kann die informationspflichtige Stelle eine antragstellende Person, soweit Umweltinformationen dieser bereits auf andere, leicht zugängliche Art, insbesondere durch Verbreitung nach § 10 UIG, zur Verfügung stehen, auf diese Art des Informationszugangs verweisen. Dies setzt jedoch voraus, dass die anderweitig, leicht zugänglich zur Verfügung stehende Information den gleichen Informationsgehalt enthält, wie die vom Antragsteller begehrte Art des Informationszugangs (vgl. BVerwG, Urteil vom 24. September 2009, a.a.O., Rn. 66). Daran fehlt es hier. Dass die vom Kläger begehrten Messwerte mit den von ihm in seinem Antrag im Einzelnen genannten Unterinformationen nicht nach § 10 UIG verbreitet worden sind, steht zwischen den Beteiligten nicht in Streit.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1, § 161 Abs. 2 VwGO. Dabei entspricht es billigem Ermessen, dem Beklagten die Kosten des Verfahrens auch insoweit aufzuerlegen, als die Beteiligten den Rechtsstreit in der Hauptsache übereinstimmend für erledigt erklärt haben. Denn der Beklagte hat den Kläger insoweit ohne vorangegangene Änderung der Sach- oder Rechtslage klaglos gestellt.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 VwGO i.V.m. den §§ 708 Nr. 11, 711, 709 Satz 2 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Oberverwaltungsgericht zugelassen wird.

Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils schriftlich oder in elektronischer Form (Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr mit der Justiz im Lande Berlin vom 27. Dezember 2006, GVBl. S. 1183, in der Fassung der Zweiten Änderungsverordnung vom 9. Dezember 2009, GVBl. S. 881) zu beantragen. Der Antrag ist bei dem Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des Urteils sind die Gründe schriftlich oder in elektronischer Form darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, bei dem Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg, Hardenbergstraße 31, 10623 Berlin, einzureichen.

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für den Antrag auf Zulassung der Berufung. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte und Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz mit Befähigung zum Richteramt zugelassen. Darüber hinaus können auch die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneten Personen und Organisationen auftreten. Ein als Bevollmächtigter zugelassener Beteiligter kann sich selbst vertreten. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt vertreten lassen; das Beschäftigungsverhältnis kann auch zu einer anderen Behörde, juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einem der genannten Zusammenschlüsse bestehen. Richter dürfen nicht vor dem Gericht, ehrenamtliche Richter nicht vor einem Spruchkörper auftreten, dem sie angehören.

Xalter

Schulte

Hömig

Ausgefertigt

hö./Wol.

Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamte der Geschäftsstelle